

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 21. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21/2022, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden Kompetenzen eines fachlichen und vermittlungswissenschaftlichen Profils. Darüber hinaus werden Kompetenzen in Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung vermittelt. Das Studium ist so gestaltet, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Beruf von Lehrer\*innen verwandt sind.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie folgende grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erworben haben: Sie kennen die einschlägigen Theorien, Arbeitsfelder, sozialen Problemlagen sowie Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit und deren rechtliche sowie administrative Rahmung. Die Absolvent\*innen verfügen über ein vertieftes

sozialpädagogisches Wissen im Bereich der Erziehung und Bildung der unterschiedlichen Lebensalter. Sie haben grundlegende Kenntnisse über Inklusion und Kinderrechte sowie Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe erworben. Sie kennen die Herausforderungen des offenen schulischen Ganztags. Sie können diversitätssensibel mit den Herausforderungen unterschiedlicher Lebenslagen und Lebensformen umgehen und diese im Unterricht vermitteln. Sie kennen unterschiedliche quantitative und qualitative Forschungsmethoden im Hinblick auf spezifische Themen- und Fragestellungen aus dem Forschungsbereichen der Sozialen Arbeit und können diese in eigenen Untersuchungen anwenden und kritisch reflektieren. Das Studium vermittelt fachdidaktische Konzepte und Kenntnisse über die Rahmenbedingungen des Unterrichtens in sozialpädagogischen Bildungsgängen der beruflichen Bildung. Die Studierenden können das im Studium erworbene Wissen fachdidaktisch anwenden und beherrschen die Grundprinzipien des inklusionsorientierten Unterrichts an Berufskollegs. Die Fähigkeiten, sozialpädagogische Fragestellungen und Probleme zu interpretieren, zu kommunizieren, zu bearbeiten sowie Handlungsmethoden reflektiert und kritisch anzuwenden, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat\*innen bei. Neben der Persönlichkeitsentwicklung finden auch gesellschaftliches Engagement sowie verantwortliches Handeln als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die Studierenden können sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Sprache und Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage, in interdisziplinären und multiperspektivischen Teams zu arbeiten.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann in Kombination mit einem / einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport. Die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

## § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

### **Modul 1 Einführung in die Sozialpädagogik (12 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die historischen und systematischen Fragestellungen der Sozialpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit ein. Gleichzeitig wird ein Überblick über die Arbeitsfelder und strukturellen Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik sowie der Bildung und Erziehung in der Kindheit gegeben.

### **Modul 2 Grundlagen der Fachdidaktik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul führt in die Geschichte sowie aktuelle Entwicklungen und Strukturen im Bereich der beruflichen Bildung sozialpädagogischer Bildungsgänge ein und beleuchtet historisch-systematische Wandlungsprozesse. Darüber hinaus werden Konzepte der Diagnose und individuellen Förderung sowie inklusionsorientierte Unterrichtsprinzipien an Berufskollegs behandelt. Es werden digitale Formate des Unterrichtens vermittelt und erprobt.

### **Modul 3 Grundlagen der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Dieses Modul behandelt die zentralen Aufgabenstellungen der Sozialen Arbeit im Kontext des gesellschaftlichen Wandels unter theorie- und forschungsbezogenen Gesichtspunkten. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Querschnittsthemen Intersektionalität, soziale Ungleichheit und Diversität.

### **Modul 4 Vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik (10 LP) (Pflichtmodul)**

Im Modul 4 werden arbeits- und handlungsfeldbezogene Perspektiven der Sozialpädagogik systematisch in den Blick genommen. Organisations- und professionstheoretische Fragestellungen werden anhand ausgewählter Arbeitsfelder und relevanter Zielgruppen vertieft. Dabei werden auch aktuelle sozialpolitische Problemstellungen und rechtliche Rahmenbedingungen thematisiert. In den Veranstaltungen werden Inklusion und Kinderrechte als Querschnittsthema behandelt.

### **Modul 5.1 Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

In diesem Modul werden unter Berücksichtigung professionsbezogener Theorien und Forschungen Kompetenzen beruflichen Handelns fall- und feldbezogen erörtert. Die Relationierung von Wissen und Können sowie Methoden des Fallverstehens und der Fallarbeit werden dabei besonders berücksichtigt.

### **Modul 5.2 Lebensalter, Lebenslagen und Intersektionalität (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Dieses Modul dient der sozialpädagogischen Reflexion aktueller gesellschaftlicher, sozialpolitischer und pädagogischer Problemstellungen unter Berücksichtigung von Intersektionalität. Hieran anknüpfend werden konzeptionelle Weiterentwicklungen der sozialpädagogischen und unterrichtsbezogenen Praxis erarbeitet.

**Modul 5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik (8 LP) (Wahlpflichtmodul)**

Hier werden Problemstellungen Sozialer Dienste unter sozial- und bildungspolitischen Gesichtspunkten aufgegriffen und in Beziehung zu ausgewählten Arbeitsfeldern gesetzt. Dabei werden aktuelle sozialpolitische Themen, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen aufgegriffen. In diesem Modul werden die Herausforderungen des offenen Ganztags für die Kinder- und Jugendhilfe behandelt.

Bei dem Modulbereich 5 handelt es sich um einen Wahlpflichtbereich. Aus den angebotenen Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei Module zu studieren.

**Modul 6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit sowie in Bildung und Erziehung der Kindheit (10 LP) (Pflichtmodul)**

Es werden theoretische, methodische und empirische Zugänge zu Arbeitsfeldern der Pädagogik der frühen Kindheit und der Sozialpädagogik thematisiert. Im Mittelpunkt der Veranstaltungen stehen die Grundlagen, die für eine Formulierung theoretischer und methodischer Problemstellungen der Forschung in sozialpädagogischen Kontexten bedeutsam sind.

**Modul Bachelorarbeit (8 LP) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden bearbeiten in der Bachelorarbeit ein wissenschaftliches Thema aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Sozialpädagogik oder der Fachdidaktik der Sozialpädagogik. Die Studierenden erlernen eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit eigenständig anzufertigen. Im Rahmen der Bachelor-Arbeit wenden die Studierenden selbstständig wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf ein klar umrissenes Thema an.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) In der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
1 Einführung in die Sozialpädagogik	4 Teilleistungen	unbenotet	keine	12

2 Grundlagen der Fachdidaktik	Modulprüfung	benotet	Empfehlung: Abgeschlossenes Eignungs- und Orientierungspraktikum	10
3 Grundlagen der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	keine	10
4 Vertiefende Perspektiven der Sozialpädagogik	Modulprüfung	benotet	Zwei Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	10
5.1 Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8*
5.2 Lebensalter, Lebenslagen und Intersektionalität	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8*
5.3 Soziale Dienste / Sozialpolitik	Modulprüfung	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module M1 und M3	8*
6 Theorie und Forschung in der Sozialen Arbeit sowie in Bildung und Erziehung der Kindheit	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen Erfolgreicher Abschluss der Module M1, M3 und M4	10
BA Bachelorarbeit	Modulprüfung	benotet	Anmeldung nach Erwerb von 35 Leistungspunkten	8

\* Aus dem Modulbereich 5 (Module 5.1, 5.2 und 5.3) sind zwei von drei Modulen zu studieren.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Umfang der Hausarbeiten sollte 15 Seiten umfassen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der\*des Ehegatt\*in, eingetragenen Lebenspartner\*in oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*r pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nach dem Erwerb von 35 Leistungspunkten angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen der §§ 1 bis 4 sowie § 8 und § 9 gelten für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Die geänderten Fächerkombinationsmöglichkeiten in § 5 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (4) Die geänderten Modulbeschreibungen in den §§ 6 und 7 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2025/2026 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt hat.
- (6) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik eingeschrieben worden sind, können ab dem Wintersemester 2023/2024 beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 30. November 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 14. Dezember 2022.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. Dezember 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer